



Reglement Ombudsstelle FSM

vom 1. Januar 2024

I. Leitgedanken

Art. 1 Ausrichtung

¹ Für das Reglement Ombudsstelle (OSR) sind die berufsethischen Leitlinien richtungweisend: Sie umschreiben professionelles Verhalten von Mediator:innen im Rahmen einer Mediation, bieten Orientierung im Prozess der Konfliktbearbeitung und stärken das Vertrauen in die Mediation.

² Mit der Einrichtung der Ombudsstelle (OS) leistet der Dachverband FSM einen wichtigen Beitrag zur Prävention, Klärung und Regelung von Konflikten im Bereich der Mediation. Gestützt auf ein kohärentes Regelwerk für Ausbildung und Berufsethik wird die Qualitätssicherung weiter gestärkt.

II. Ombudsstelle

Art. 2 Organisation

¹ Die Ombudsstelle, eingerichtet und finanziert durch den Dachverband, ist diesem administrativ angegliedert. Sie organisiert sich selbst und ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und neutral.

² Die Ombudspersonen sind integre, den Konfliktparteien gleichermaßen zugewandte Persönlichkeiten. Sie verfügen über eine mediative Grundhaltung, Beratungs- und Schlichtungspraxis sowie profunde Kenntnisse des Regelwerks betreffend Ausbildung und Berufsethik in der Mediation.

³ Die Ombudspersonen werden durch den Vorstand der FSM unter Berücksichtigung der sprachlichen und regionalen Ausgewogenheit berufen und gestützt auf den Jahresbericht (Art. 6) im Amt bestätigt. Sie gehören weder dem Vorstand noch anderen Gremien des Dachverbandes an.

Art. 3 Dienstleistungen

¹ Die unabhängige, neutrale Ombudsstelle informiert und berät die vom Dachverband anerkannten «Mediator:innen FSM» und deren Mediand:innen (Klient:innen) bei Unklarheiten betreffend die Möglichkeiten und Grenzen der Mediation sowie bezüglich Verfahren und Berufsethik.



² Die Ombudsstelle kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den von der FSM anerkannten Mediator:innen und deren Mediand:innen vermitteln.

³ Die Dienstleistungen der Ombudsstelle (Information, Beratung, Vermittlung) sind kostenlos.

⁴ Ombudspersonen, Vorstand und Geschäftsstelle des Dachverbandes unterstehen betreffend die Tätigkeiten der Ombudsstelle gegenüber Dritten der Schweigepflicht.

Art. 4 Information / Beratung

¹ Die erste Kontaktaufnahme von «Mediator:innen FSM» und/oder deren Mediand:innen mit der Ombudsstelle ist mündlich oder schriftlich möglich. Die Arbeitsweise der OS liegt in deren Ermessen bzw. im Rahmen ihres generellen Auftrags.

² Information und Beratung durch die OS können von Mediator:innen (auch ohne FSM-Titel) in Anspruch genommen werden, wenn sie einer Mitgliedsorganisation der FSM angehören, und sie sich in ihrer Tätigkeit als Mediator:innen an den berufsethischen Leitlinien (BEL) orientieren.

Art. 5 Vermittlung

¹ Ein Vermittlungsbegehren an die Ombudsstelle von Mediand:innen, die von «Mediator:innen FSM» im Rahmen einer Mediation begleitet werden, kann mündlich oder schriftlich erfolgen und ist gut nachvollziehbar zu begründen. Die OS informiert den/die betroffenen/e Mediator:in über den Eingang des Begehrens.

² Strengt eine Partei während der Vermittlung ein Gerichtsverfahren an, wird das Verfahren bei der Ombudsstelle sistiert.

³ Die Ombudsstelle kann zur Klärung geeignete Schriftstücke beiziehen, Stellungnahmen der Parteien einholen und gestützt darauf Empfehlungen abgeben. Sie hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.

⁴ Allfällige Interessenskonflikte bezüglich eines zu behandelnden Begehrens legt die Ombudsstelle gegenüber den Parteien offen. In einem solchen Fall wird das weitere Vorgehen konsensorientiert abgesprochen und das Resultat schriftlich festgehalten.

⁵ Das Vermittlungsverfahren der Ombudsstelle wird in einem separaten Dokument ausgeführt.

Art. 6 Berichterstattung

Die Ombudsstelle dokumentiert ihre Tätigkeit und archiviert die Dossiers. Sie erstellt jährlich einen anonymisierten Überblick über ihre Tätigkeit. Ihre Darlegungen werden jeweils in den Jahresbericht des Vorstands zuhanden der Delegiertenversammlung der FSM integriert.



Art. 7 Überprüfung

Das Reglement wird durch die Ombudsstelle und den Vorstand FSM gemeinsam jährlich überprüft und bei Bedarf an neue Bedürfnisse und Erfahrungen angepasst.

Art. 8 Inkraftsetzung

Der Vorstand hat dieses Reglement am 20. Dezember 2023 erlassen und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Grundlagendokumente

Statuten FSM vom 7. Juni 2023 (Art. 12 Abs. 2 lit. b)

Berufsethische Leitlinien (BEL) für Mediator/-innen FSM vom 1. Januar 2022

Mediationsvertrag (Mustervorlage bzw. Beilage zu den BEL) vom 1. Januar 2024

Reglement für Ausbildungen im Bereich der Mediation vom 1. Januar 2020

Richtlinien für Ausbildungen im Bereich der Mediation vom 1. Januar 2020